

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Kreistag Westerwald

Christian Schimmel
(Fraktionsvorsitzender)
Hollerer Straße 19
54612 Niederelbert



Herrn
Landrat Achim Schwickert
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Niederelbert, den 26.11.2020

Antrag der Kreistagfraktion Bündnis90/Die Grünen zur Kreistagssitzung am 11.12.20

Antrag: Blühflächen auf kreiseigenen Flächen schaffen

„Die Kreisverwaltung wird beauftragt eine Biodiversitätsstrategie für die Flächen, die im Eigentum des Westerwaldkreises und des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebs (WAB) sind, zu entwickeln, um darauf Blühflächen anzulegen.“

Der Westerwaldkreis und sein Eigenbetrieb, der WAB, sind im Besitz vieler Immobilien mit Freiflächen. Wenn diese Freiflächen nicht versiegelt sind, wurden dort meistens Rasenflächen angelegt. Diese Rasenflächen müssen gepflegt werden und verursachen so auch einen Kostenaufwand.

Wenn wir auf diesen „Eh-da-Flächen“ (diese sind ja eh da) Blühflächen anlegen lassen, werden daraus Nahrungs- und Bruthabitate für Bienen, Vögel und Schmetterlinge, wir erhöhen dadurch die Artenvielfalt.

Wenn diese Blühflächen einmal angelegt sind, wird der Pflegeaufwand geringer, denn diese Blühflächen müssen nur ein bis zweimal im Jahr gemäht werden.

Viele dieser „Eh-da-Flächen“ sind an den Schulen. Für die Schüler wäre die Umwandlung der Rasenflächen zu einer Blühfläche auch ein gutes Studienobjekt.

Der Westerwaldkreis kann mit diesem Projekt auch ein Beispiel für seine Bürger und für andere Kommunen im Kreis werden, damit die Pflanzen und Tiere in unserer Region wieder vielfältiger werden.

Für die Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie und das Anlegen der Blühflächen, gibt es mit der „Aktion-Grün“ Förderungen vom Land Rheinland- Pfalz. Informationen dazu hier: <https://aktion-gruen.de/mitmachen/kommunen/>

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schimmel

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in Kommunen sowie des Naturschutzes im besiedelten Raum im Rahmen des Landesprogramms Aktion Grün

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Rheinland-Pfalz vom 01.10.2019; Gz.: 102-88700/2018-12

1. Zielsetzung

Die „Aktion Grün“ ist ein Programm, das sich ganz gezielt für den Schutz der Arten und die Sicherung der Biodiversität einsetzt. Grundlage ist die Biodiversitätsstrategie des Landes. Darin hat sich Rheinland-Pfalz klare Ziele gesetzt und Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt formuliert.

Alle gesellschaftlichen Gruppen, von der Landwirtschaft über den Naturschutz bis hin zur Politik, den Kommunen und den Bürgerinnen und Bürgern, sind dazu aufgerufen Hand in Hand zusammenzuarbeiten, um die Arten zu schützen und nachhaltig zu sichern.

Vor diesem Hintergrund wurde das Landesprogramm „Aktion Grün“ aufgelegt, das alle gesellschaftlichen Gruppen bei ihrem Engagement im Artenschutz nicht nur ideell, sondern auch finanziell unterstützen will.

2. Rechtsgrundlage

Ergänzend zu der Richtlinie „Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderungsgrundsätze – Landespflege) vom 16. Dezember 1999 (1022-88 031-0)“ können Zuwendungen entsprechend der nachfolgenden Regelungen beantragt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Förderungsgrundsätze Landespflege.

Insbesondere werden Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

3. Zuwendungszweck und Zuwendungsgegenstand

3.1. Zuwendungszweck

Schwerpunkte im besiedelten Raum sind u. a. der Schutz und die Förderung

- 3.1.1. heimischer Arten und deren Lebensräume sowie
- 3.1.2. die Biotopgestaltung und
- 3.1.3. die Neuanlage von Biotopen innerhalb des besiedelten Raums.

3.2. Zuwendungsgegenstand

Förderfähig sind die Ausgaben für Planung, Vorbereitung, Begleitung der Durchführung und Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen.

- 3.2.1. Erstellung kommunaler Biodiversitätsstrategien,
- 3.2.2. Kartierung und Bewertung von Freiflächen im besiedelten Raum mit Handlungsempfehlungen für standortgerechte, biodiversitätsfördernde Maßnahmen in Verbindung mit deren qualitativer Vor-Ort-Aufwertung (z. B. Tümpel, innerörtliche magerere Grünflächen etc.),
- 3.2.3. Erstellung naturnaher Konzepte für das Grünflächenmanagement, die naturschutzfachlich aufwertende und ökonomisch tragfähige Lösungen bei der Unterhaltung der Flächen anbieten (z. B. ein- und zweischürige Mahd mit Heugewinnung, extensive Beweidung),
- 3.2.4. biodiversitätsfördernde naturnahe Gestaltung und Extensivierung von Grünflächen in Verbindung mit deren Vernetzung untereinander und mit dem Umland,
- 3.2.5. zweckgebundene Fortbildung kommunalen Personals zur biodiversitätsfördernden Anlage, Pflege und Unterhaltung kommunaler Grünflächen,
- 3.2.6. Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente im besiedelten Raum, die die Biodiversität im besiedelten Raum fördern und aufwerten (z. B. Anlage von Tümpeln, Lesesteinhaufen, Lößwänden, Totholzhecken, naturschutzfachlich hochwertigen Bäume und Hecken, Wiesen, Weiden etc.)
- 3.2.7. Förderung und Aufwertung einer siedlungstypischen Artenvielfalt (z.B. durch Anbringen oder Einbau von Nisthilfen etc.).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- 4.1. die Maßnahmen auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt werden,
- 4.2. die beantragten Maßnahmen der Umsetzung der Ziele der Biodiversitätsstrategie des Landes dienen,
- 4.3. die Förderflächen nach naturschutzfachlichen Kriterien (u. a. keine Pestizide, keine Düngung, kein Mulchen, Ausmagerung) bewirtschaftet und mit regionaltypischen und autochthonen Materialien gestaltet werden,
- 4.4. eine spätere qualifizierte Unterhaltung und Pflege aus eigenen Mitteln und für die Dauer von mindestens 10 Jahren gewährleistet wird.
- 4.5. Zuwendungen für Vorhaben nach Ziffern 3.2.1 bis 3.2.5 nur bewilligt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 1.000 EUR betragen.

5. Zuwendungsausschluss

Nicht gefördert werden Maßnahmen der innerörtlichen Städtebauförderung (Programmteil „Zukunft Stadtgrün“), wie z.B. der Planung, Anlage oder Sanierung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung und Entwicklung bzw. der Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen. Dazu gehört auch die Anlage und Pflege von parkähnlichen Grünflächen oder deren Planung. Für die genannten Maßnahmen können Kommunen ggf. im Rahmen der Städtebauförderung von dem dafür fachlich zuständigen Ministerium eine Förderung erhalten.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Zusammenschlüsse sein. Gemeinnützige Träger, Personen und private Personenvereinigungen können Zuwendungen erhalten, soweit die geplante Maßnahme bzw. das Projekt geeignet sind, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachhaltig zu verwirklichen.

7. Höhe der Zuwendung und Finanzierungsarten

7.1. Anteilsfinanzierung

Im Rahmen einer Anteilsfinanzierung werden Zuwendung gewährt für Maßnahmen

7.1.1. nach den Ziffern 3.2.2 bis 3.2.5 bis zu 80 v. H.,

7.1.2. für die Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie gemäß Ziffer 3.2.1 bis zu 100 v. H.
der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.2. Festbetragsfinanzierung

Für Maßnahmen nach den Ziffern 3.2.6 und 3.2.7 werden im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung Pauschalen in einer Höhe von bis zu 1.500 EUR gewährt.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie Abwicklung der Förderung

Zuständige Behörde für das Antragsverfahren sowie die weiteren Verfahrensschritte ist die Obere Naturschutzbehörde. Die Antragstellung in den Fällen der Ziffern 3.2.6 und 3.2.7 kann im Rahmen eines vereinfachten Antrags- und Bewilligungsverfahrens erfolgen.

9. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis genügen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung (Ziffer 7.2) ein summarischer Nachweis der

Ausgaben sowie eine Erklärung, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

11. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft.
Sie ist zunächst befristet bis zum 31.12.2021.